

BFSK-RECHT Aktuell – 2017 / KW 34

- **Anspruch auf Ersatzlieferung trotz erfolgter Mangelbeseitigung durch Verkäufer**
OLG Nürnberg, Urteil vom 20.02.2017, AZ: 14 U 199/16

Der Kläger erwarb von der Beklagten einen Neuwagen. Bereits wenige Monate nach der Lieferung wurde nach dem Vortrag des Klägers u.a. wiederholt die Kupplungsüberhitzungsanzeige – verbunden mit der Aufforderung, anzuhalten und die Kupplung abkühlen zu lassen, wobei dies bis zu 45 Minuten dauern könne – eingeblendet.
... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Zweitgutachtens**
LG Bamberg, Urteil vom 13.04.2017, AZ: 3 S 88/16

Nachdem das AG Bamberg (AZ: 101 C 888/16) den Anspruch auf Erstattung der Kosten für das vom Kläger beauftragten Zweitgutachten abgelehnt hatte, hielt das LG Bamberg den Anspruch im Berufungsverfahren hingegen für erstattungsfähig und gab der Klage statt. Obwohl eine Beschädigung der Hinterachse im Raum stand, war durch den beklagtenseits beauftragten Gutachter weder eine Untersuchung des Pkw auf der Hebebühne durchgeführt worden, noch fand eine Vermessung der Achsen statt. In dem durch die Beklagte beauftragten Gutachten wurde zudem ein falscher Fahrzeugtyp zugrunde gelegt und die voraussichtlichen Reparaturkosten nach Auffassung des Reparaturbetriebs deutlich zu niedrig kalkuliert. ... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Verbringungs- und Reinigungskosten**
AG Coburg, Urteil vom 25.04.2017, AZ: 15 C 4/17

Die Parteien streiten sich über die Höhe des durch einen Verkehrsunfall entstandenen Schadens. Die Klägerin bezifferte den Schaden an ihrem Fahrzeug durch Vorlage einer Reparattrechnung sowie eines zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens. Von der Beklagten bislang nicht bezahlt waren restliche Verbringungskosten von 33,32 € brutto, Reinigungskosten von 64,26 € brutto sowie berechnete „Hilfeleistungskosten“ durch die Werkstatt von 38,56 € brutto. ... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **Keine Verweisung bei durchschnittlichen, ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen**
AG Köln, Urteil vom 19.04.2016, AZ: 263 C 210/15

Die Parteien streiten unter anderen über die Erstattungsfähigkeit restlicher Reparaturkosten auf fiktiver Basis nach einem Verkehrsunfall. Die Klägerin legte einen Kostenvoranschlag vor, der auf Grundlage der durchschnittlichen, ortsüblichen Stundenverrechnungssätze erstellt wurde. Die Beklagte meinte, die Klägerin müsse sich auf die (noch) günstigeren Stundenverrechnungssätze eines von ihr benannten Referenzbetriebes verweisen lassen und die im Kostenvoranschlag enthaltenen UPE-Aufschläge seien nicht erstattungsfähig. ... [\(weiter auf Seite 7\)](#)

- **Anspruch auf Ersatzlieferung trotz erfolgter Mangelbeseitigung durch Verkäufer**
OLG Nürnberg, Urteil vom 20.02.2017, AZ: 14 U 199/16

Hintergrund

Der Kläger erwarb von der Beklagten einen Neuwagen. Bereits wenige Monate nach der Lieferung wurde nach dem Vortrag des Klägers u.a. wiederholt die Kupplungsüberhitzungsanzeige – verbunden mit der Aufforderung, anzuhalten und die Kupplung abkühlen zu lassen, wobei dies bis zu 45 Minuten dauern könne – eingeblendet.

Mehrere Versuche der Beklagten, den Mangel zu beheben, scheiterten. Daraufhin verlangte der Kläger die Lieferung eines gleichartigen, mangelfreien Ersatzfahrzeugs.

Nachdem die Beklagte dies verweigert hatte, machte der Kläger vor dem LG Nürnberg-Fürth einen Anspruch auf Lieferung des Ersatzfahrzeuges Zug um Zug gegen Rückgabe des ursprünglich gelieferten Pkws geltend.

Das LG Nürnberg-Fürth beauftragte einen Sachverständigen damit, gutachterlich zu klären, ob das Fahrzeug mangelhaft sei. Dieser stellte bei Testfahrten fest, dass tatsächlich die Kupplungsüberhitzungsanzeige aufleuchtete und er 42 Minuten lang die Fahrt nicht fortsetzen konnte, bis diese erlosch.

Nachdem der Sachverständige sein Gutachten erstellt hatte, spielte die Beklagte im Rahmen eines Servicetermins ein Softwareupdate auf, das möglicherweise – ohne dass der Kläger dem zugestimmt hätte – zur Folge hatte, dass die Warnmeldung nicht mehr angezeigt wurde.

Bei seiner wiederholten Untersuchung konnte der Sachverständige nicht mehr feststellen, dass die Überhitzungsanzeige aufleuchtete. Der Sachverständige konnte dabei nicht ermitteln, ob die Überhitzungsanzeige nunmehr lediglich abgeschaltet oder die Fehlfunktion beseitigt worden war.

Das LG Nürnberg-Fürth hatte daraufhin die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass der Mangel nicht mehr vorhanden sei.

Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hatte Erfolg.

Aussage

Das OLG Nürnberg entschied: Ein Käufer kann auch dann noch einen Anspruch auf Ersatzlieferung haben, wenn der Fehler möglicherweise behoben wurde, nachdem der Käufer die Neulieferung verlangt hatte.

Für die Frage, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht oder nicht, ist nach Auffassung des OLG Nürnberg auf den Moment abzustellen, in welchem er die Ersatzlieferung verlangt hat. Damals sei der Mangel vorhanden gewesen und die spätere etwaige Beseitigung des Mangels sei ohne sein Einverständnis erfolgt.

Da der Mangel erheblich gewesen sei, sei das Nachlieferungsverlangen auch nicht unverhältnismäßig.

Nachdem der Sachverständige nicht habe klären können, ob durch das Softwareupdate die Überhitzungsanzeige komplett abgeschaltet worden sei, stehe zudem nicht fest, dass der Mangel tatsächlich ohne nachteilige Folgen für den Kläger beseitigt worden sei.

Da die Frage, welche Auswirkungen eine nach Ausübung des Wahlrechts des Käufers (Behebung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) erfolgte Mangelbeseitigung hat, bislang höchstrichterlich nicht geklärt ist, hat das OLG Nürnberg die Revision zugelassen.

Praxis

Wenn ein Fahrzeug einen sogenannten anfänglichen Mangel hat, hat der Käufer grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen einer Beseitigung des Mangels – also einer Reparatur – und der Lieferung eines identischen, mangelfreien Fahrzeugs.

Der Anspruch ist nur dann auf die Reparatur beschränkt, wenn die Ersatzlieferung unverhältnismäßig teuer wäre (§ 439 Abs.3 BGB). Das ist zwar relativ häufig der Fall, muss aber durch den Verkäufer vorgetragen und im Zweifel bewiesen werden.

Wenn der Verkäufer nicht beweisen kann, dass die Ersatzlieferung unverhältnismäßig teuer ist, muss er sich der Wahl des Käufers beugen.

Der Anspruch auf Lieferung eines identischen Ersatzfahrzeugs ist nicht zu verwechseln mit dem Anspruch des Käufers auf Rücktritt vom Kaufvertrag und Rückzahlung des Kaufpreises.

- **Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Zweitgutachtens**
LG Bamberg, Urteil vom 13.04.2017, AZ: 3 S 88/16

Hintergrund

Nachdem das AG Bamberg (AZ: 101 C 888/16) den Anspruch auf Erstattung der Kosten für das vom Kläger beauftragten Zweitgutachten abgelehnt hatte, hielt das LG Bamberg den Anspruch im Berufungsverfahren hingegen für erstattungsfähig und gab der Klage statt.

Obwohl eine Beschädigung der Hinterachse im Raum stand, war durch den beklagteits beauftragten Gutachter weder eine Untersuchung des Pkw auf der Hebebühne durchgeführt worden, noch fand eine Vermessung der Achsen statt. In dem durch die Beklagte beauftragten Gutachten wurde zudem ein falscher Fahrzeugtyp zugrunde gelegt und die voraussichtlichen Reparaturkosten nach Auffassung des Reparaturbetriebs deutlich zu niedrig kalkuliert.

Aussage

Das LG Bamberg stellt in seinen Entscheidungsgründen klar, dass das Recht der Beauftragung eines eigenen Sachverständigen durch den Kläger nicht ausgeschlossen sein kann, da der Geschädigte nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung frei ist. Er darf zu Schadenbehebung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint.

Ziel der Schadenrestitution ist es, den Zustand wiederherzustellen, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage des Geschädigten ohne das Schadenereignis entspricht.

Der Geschädigte ist daher grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Beauftragung eines Sachverständigen ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen.

Es wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass der Geschädigte die Einholung eines zweiten „eigenen“ Gutachtens selbst dann für erforderlich halten darf, wenn keine Zweifel an der Objektivität oder Richtigkeit des vom Schädiger beauftragten Gutachtens bestehen. Diese Auffassung wird durch den Grundsatz der Waffengleichheit gestützt, der Geschädigte solle das Recht behalten, einen Sachverständigen seines Vertrauens zu beauftragen.

Im vorliegenden Fall durfte der Kläger zum Zeitpunkt der Auftragserteilung berechtigte Zweifel sowohl hinsichtlich der Sachkunde und Neutralität des beklagteits beauftragten Sachverständigen haben als auch hinsichtlich der Richtigkeit seiner Feststellungen.

Der Sachverständige hatte eine – zumindest nahe liegende – Untersuchung des Pkw auf der Hebebühne und eine Vermessung der Achsen unterlassen, obwohl eine Beschädigung der Hinterachse im Raum stand. Auch weitere Umstände begründeten aus Sicht des Klägers konkrete Zweifel an der Objektivität und Richtigkeit des von der Beklagten beauftragten Gutachters, weshalb er die Einholung eines Zweitgutachtens für erforderlich erachten durfte. Maßgeblich ist hier stets die ex-ante-Betrachtung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen aus der Sicht des Geschädigten.

Auch der Höhe nach waren die Gutachterkosten nicht zu beanstanden.

Praxis

Das LG Bamberg bestätigt mit überzeugenden Argumenten, dass ein Geschädigter auch dann einen eigenen Gutachter beauftragen darf, wenn der Schädiger bzw. sein Versicherer bereits einen Sachverständigen beauftragt hat (vgl. auch AG Leverkusen, Urteil vom 21.05.2016, AZ: 21 C 313/15; AG Erkelenz, Urteil vom 18.09.2015, AZ: 14 C 35/13; AG Strausberg, Urteil vom 03.03.2015, AZ: 10 C 256/14; AG Köln, Urteil vom 16.10.2013, AZ: 265 C 200/12; AG Frankfurt am Main, Urteil vom 07.05.2013, AZ: 30 C 843/12 (32)).

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Verbringungs- und Reinigungskosten**
AG Coburg, Urteil vom 25.04.2017, AZ: 15 C 4/17

Hintergrund

Die Parteien streiten sich über die Höhe des durch einen Verkehrsunfall entstandenen Schadens. Die Klägerin bezifferte den Schaden an ihrem Fahrzeug durch Vorlage einer Reparaturrechnung sowie eines zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens.

Von der Beklagten bislang nicht bezahlt waren restliche Verbringungskosten von 33,32 € brutto, Reinigungskosten von 64,26 € brutto sowie berechnete „Hilfeleistungskosten“ durch die Werkstatt von 38,56 € brutto.

Die Klage auf Zahlung des restlichen Schadenersatzes hatte überwiegend Erfolg.

Aussage

Hinsichtlich der Verbringungskosten wurde bereits in dem von der Klägerin beauftragten Gutachten festgestellt, dass diese ortsüblich sind und anfallen. Hierauf durfte die Klägerin auch vertrauen. Wenn eine Werkstatt dann möglicherweise falsch, überteuert oder zu lange repariert, fällt dies in das sogenannte „Werkstatttrisiko“, welches vom Schädiger zu tragen ist.

Auch die Kosten der Fahrzeugreinigung fanden sich bereits im Schadensgutachten. Hier lag es nach der Auffassung des Gerichts bereits auf der Hand, dass angesichts der vorgenommenen Lackierarbeiten insbesondere auch der Innenbereich des Fahrzeugs durch die Schleifarbeiten verunreinigt wird und naturgemäß wieder gereinigt werden muss.

Lediglich die Position „Hilfestellung Gutachten“, welche von der Beklagten bestritten wurde, wurde demzufolge abgewiesen. Die Klägerseite blieb diesbezüglich – trotz eines entsprechenden Hinweises des Gerichts – beweisfällig. Hier hätte ein entsprechender Auftrag an die Werkstatt vorgelegt werden müssen.

Praxis

Auch das AG Coburg schließt sich der einheitlichen Rechtsprechung an, dass tatsächlich angefallene Reparaturkosten, die bereits im zuvor erstellten Gutachten Berücksichtigung fanden, vollumfänglich vom Schädiger zu erstatten sind.

Der Geschädigte darf auf die Erforderlichkeit der im Gutachten ermittelten Reparaturkostenpositionen vertrauen und eine entsprechende Reparatur in Auftrag geben (vgl. auch AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 02.12.2016, AZ: 24 C 514/16; AG Essen, Urteil vom 13.09.2016, AZ: 131 C 265/16; AG Essen-Steele, Urteil vom 17.08.2016, AZ: 17 C 286/15; AG Essen, Urteil vom 02.01.2016, AZ: 135 C 121/15; AG Salzgitter, Urteil vom 14.10.2015, AZ: 22 C 57/15; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.09.2015, AZ: 18 C 3143/15; AG Fürstenwalde/Spree, Urteil vom 09.07.2014, AZ: 26 C 299/13).

- **Keine Verweisung bei durchschnittlichen, ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen**

AG Köln, Urteil vom 19.04.2016, AZ: 263 C 210/15

Hintergrund

Die Parteien streiten unter anderen über die Erstattungsfähigkeit restlicher Reparaturkosten auf fiktiver Basis nach einem Verkehrsunfall.

Die Klägerin legte einen Kostenvoranschlag vor, der auf Grundlage der durchschnittlichen, ortsüblichen Stundenverrechnungssätze erstellt wurde. Die Beklagte meinte, die Klägerin müsse sich auf die (noch) günstigeren Stundenverrechnungssätze eines von ihr benannten Referenzbetriebes verweisen lassen und die im Kostenvoranschlag enthaltenen UPE-Aufschläge seien nicht erstattungsfähig.

Aussage

Das Gericht entschied, dass sich die Klägerin nicht auf die niedrigeren Löhne der Referenzwerkstatt verweisen lassen muss.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann der Schädiger den Geschädigten zwar unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verweisen, wenn er darlegt und gegebenenfalls beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Geschädigte seiner fiktiven Schadenberechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt. Dies war vorliegend jedoch nicht der Fall, weil der vorgelegte Kostenvoranschlag gerade keine Stundensätze einer Markenwerkstatt enthielt.

Das Gericht lehnte eine Verweisung des Geschädigten auf eine noch billigere Werkstatt innerhalb oder außerhalb seines Wohnortes ab (vgl. OLG München, Urteil vom 13.09.2013, AZ: 10 U 859/13). Zur Begründung wird ausgeführt, dass das Ziel des Schadenersatzes die Totalreparation sei. Dem Geschädigten soll bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen. Dieser darf dabei nicht beschränkt sein auf die kostengünstigste Wiederherstellung der beschädigten Sache.

Der Geschädigte ist in den durch das Wirtschaftlichkeitsgebot und das Verbot der Bereicherung gezogenen Grenzen grundsätzlich frei in der Wahl und in der Verwendung der Mittel zur Schadenbehebung. Das gilt uneingeschränkt auch bei fiktiver Abrechnung.

Es widerspräche diesem Grundsatz, wenn der Geschädigte im Rahmen der fiktiven Abrechnung letztlich auf bestimmte Stundenverrechnungssätze der billigsten, von der Versicherung ausgesuchten Werkstatt in der Region beschränkt wäre, weil dies in die freie Dispositionsbefugnis des Geschädigten eingreift.

Der zur Schadenbeseitigung erforderliche Betrag bemisst sich auch bei fiktiver Abrechnung danach, welche Reparaturkosten anfallen. Maßgeblich sind insoweit die durchschnittlichen ortsüblichen Sätze in der Wohngemeinde des Geschädigten.

Schließlich gehören nach zutreffender und herrschender Ansicht in der Rechtsprechung auch bei fiktiver Abrechnung die UPE-Aufschläge und die Verbringungskosten zu den erforderlichen Wiederherstellungskosten, wenn diese nach den örtlichen Gepflogenheiten auch bei einer Reparatur angefallen wären (vgl. OLG

Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2012, AZ: 1 U 108/11; OLG Hamm, Urteil vom 30.10.2012, AZ: 9 U 5/12).

Praxis

Auch das AG Köln stellt in seiner Entscheidung klar, dass sich der zur Schadenbeseitigung erforderliche Betrag nach den durchschnittlichen Stundenverrechnungssätzen bestimmt und nicht nach den günstigsten. Dies hatte bereits das OLG München in seinem Urteil vom 13.09.2013 festgestellt (AZ: 10 U 859/13)

Der Geschädigte muss sich auch bei fiktiver Abrechnung nicht auf eine billigere Werkstatt verweisen lassen, wenn der Reparaturkalkulation bereits mittlere, ortsübliche Stundenverrechnungssätze einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde gelegt wurden.